

1961	Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1961	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 61	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1119
18. 8. 61	Gesetz über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmenabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	1149
16. 8. 61	Gesetz zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	1150
14. 8. 61	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses	1177
	<i>Andert Bundesgesetzbl. III 2032-1-1.</i>	

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Vom 16. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 19. Mai 1956 unterzeichneten Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) nebst Unterzeichnungsprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Das Übereinkommen nebst Unterzeichnungsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen und das Unterzeichnungsprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer